

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) ab dem 24. August 2020

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

| Verordnung | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|------------------------------|--|---|--------------------|
| § 2 Absatz 3 Satz 1 | Keine Sicherstellung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im jeweiligen Verantwortungsbereich | Betreiber oder sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 3 Absatz 1 und 2 | Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten | Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 4 Absatz 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung, Betretungsbeschränkungen durchzuführen | Betreiber, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 5 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 | Betrieb der in § 5 Absatz 3 genannten Gewerbe, Einrichtungen, Veranstaltungen oder Reisebusreisen ohne bereichsspezifisches Hygienekonzept oder ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts | Betreiber, Verantwortlicher, Veranstalter | Bis 2000 Euro |
| § 6 Absatz 2 Satz 1 | Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die über den in § 6 Absatz 2 Satz 1 genannten Personenkreis hinausgehen | Veranstalter | Bis zu 1000 Euro |
| § 6 Absatz 2 Satz 2 | Nichtanzeigen einer Veranstaltung mit mehr als 20 Personen bei der Ortspolizeibehörde | Veranstalter | Bis 200 Euro |
| § 6 Absatz 2 Satz 3 | Durchführung von Veranstaltungen ohne geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen oder ohne Beachtung besonderer infektionsschutzrechtlicher Auflagen | Veranstalter | Bis 500 Euro |
| § 6 Absatz 2 Satz 4 | Verstoß gegen die Mindestabstandsregel zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmbar Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 6 Satz 2 Nummer 2 oder dem Personenkreis nach § 6 Satz 2 Nummer 3. | Jede beteiligte Person | Bis zu 100 Euro |
| § 6 Absatz 3 | Durchführung oder Teilnahme an einer verbotenen Großveranstaltung | Veranstalter | 1000 bis 4000 Euro |
| | | Teilnehmer | Bis 200 Euro |
| § 6 Absatz 9 | Teilnahme an Versammlungen (Standkundgebung) unter freiem Himmel ohne Einhaltung des Mindestabstands oder ohne Beachtung infektionsschutzrechtlicher Auflagen | Veranstalter | 400 bis 800 Euro |
| | | Teilnehmer | Bis zu 200 Euro |
| § 7 Absatz 1 | Verbotswidriges Erbringen sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten, verbotswidrige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 des Prostitutionschutzgesetzes | Erbringer der sexuellen Dienstleistung, Betreiber des Prostitutionsgewerbes | 200 bis 4000 Euro |

| | | | |
|-----------------------------|--|---|----------------------|
| § 7 Absatz 2 | Verbotswidriger Betrieb von Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und Swingerclubs. | Betreiber, sonstiger Verantwortlicher | 1000 bis 4000 Euro |
| § 7 Absatz 3 Satz 1 | Durchführung des Kurs-, Trainings- und Sportbetriebs sowie Betrieb von Tanzschulen bei Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen der Nummern 1 bis 6 | Trainer, Sportler, Kursteilnehmer | Bis 200 Euro |
| § 7 Absatz 3 Satz 2 | Trainingsbetrieb im Berufssport bei Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen in Satz 1 Nummer 3 bis 6 | Trainer, Sportler | Bis 200 Euro |
| § 7 Absatz 3 Satz 3 | Durchführung des Wettkampfbetriebs im Freizeitsport ohne Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 6 eingehalten werden oder ohne Nutzungs- und Hygienekonzept des Sportfachverbandes | Veranstalter | Bis 500 Euro |
| § 7 Absatz 4 | Aufnahme von Personen aus Risikogebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Hotels, Beherbergungsbetriebe, Campingplätze oder bei sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften ohne Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses oder anderer Ausnahmegründe im Sinne des § 7 Absatz 4 | Betreiber, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 8 | Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Vorhalten eines Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzeptes, ohne Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung oder ohne Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 2000 Euro |
| § 9 Absatz 1 | Unbefugtes Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege | Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt | Bis 1000 Euro |
| § 9 Absatz 2 | Besuch von Einrichtungen des ambulanten betreuten Wohnens ohne Besuchskonzept oder unter Verstoß gegen Bestimmungen des Besuchskonzepts | Besucher | Bis 500 Euro |
| § 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 | Missachtung des Gebots, eine oder mehrere angeordnete Maßnahmen gem. Nummer 1 bis 4 durch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu ergreifen oder sicherzustellen | Leitung der Einrichtung | Nicht unter 800 Euro |

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG

zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.